

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	30.06.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Anpassungsbedarf der Gesellschaftsverträge städtischer Beteiligungen an verschiedene Gesetzesänderungen

Sachverhalt:

1. Der Rat der Stadt hat am 16.12.2010 die Verwaltung beauftragt die Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen der städtischen Mehrheitsbeteiligungen entsprechend den Vorgaben des Transparenzgesetzes anzupassen

Im Rahmen der Veränderung des Gemeindefinanzrechts (§§ 107 ff. GO NRW) hat der Gesetzgeber außerdem für fakultative Aufsichtsräte die Möglichkeit geschaffen, dass auch Arbeitnehmervertreter des Unternehmens dem Aufsichtsrat angehören können (§ 108 a GO NRW neu).

Der Erlass des Innenministeriums NRW vom 20.01.2011 hierzu stellt klar u.a., dass bei bestehenden Mehrheitsbeteiligungen, bei denen nach dem Gesellschaftsvertrag ein fakultativer Aufsichtsrat mit Arbeitnehmermitbestimmung vorgesehen ist, der Gesellschaftsvertrag insoweit an die Anforderungen des § 108 a GO NRW anzupassen ist.

Darüber hinaus hat die Gemeinde nach § 118 GO NRW eine Hinwirkungspflicht bei der Ausgestaltung von Gründungsverträgen oder Satzungen, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Aufklärung und Nachweise zur Aufstellung des Gesamtabschlusses u.a. von den Beteiligungen zu verlangen.

Mit dem Beschluss vom 27.01.2011 hat der Rat die Organisationseinheiten an die Gesamtabschlussrichtlinie (Drucksachen- Nr. 1842/2009-2014) gebunden. Zum damaligen Zeitpunkt war davon abgesehen worden, unmittelbar auf entsprechende Satzungsänderungen hinzuwirken. Die Zusammenarbeit zwischen den voll zu konsolidierenden Beteiligungen und der Stadt Bielefeld gestaltet sich seit Beginn des Projektes nach wie vor sachorientiert und kooperativ.

Aufgrund der vorstehenden Anpassungserfordernissen bei den Gesellschaftsverträgen, wird vorgeschlagen, diese notwendigen Änderungen nunmehr umzusetzen.

2. Die Anpassungsbedarfe der Gesellschaftsverträge städtischer Beteiligungen ergeben sich aus Gesetzesänderungen und Anforderungen aus den bereits verabschiedeten Konzernrichtlinien der Stadt Bielefeld.

Die Verwaltung hat die bestehenden Gesellschaftsverträge von 14 Mehrheitsbeteiligungen daraufhin überprüft. Diese „Inventur“ ist in Listenform als Anlage beigefügt und ermöglicht eine erste Orientierung, welche Gesellschaftsverträge betroffen sind.

Handlungsbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalten:

- Umsetzung des Transparenzgesetzes
- Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten (§ 108a GONRW)

- Anforderungen aufgrund des Gesamtabschlusses
- Definition der öffentlichen Zwecksetzung als Voraussetzung für die Berichterstattung im Prüfbericht zum Jahresabschluss der Beteiligungen und im Beteiligungsbericht der Stadt Bielefeld
- Gewährleistung eines angemessenen Einflusses der Stadt Bielefeld in den Organen der Beteiligungen

3. Bevor konkrete Umsetzungsschritte vollzogen werden, sollen die jeweiligen Geschäftsführungen der Beteiligungen informiert und gebeten werden, ihrerseits mitzuteilen, ob aus Sicht der Beteiligung ggf. weitere der Verwaltung bisher nicht bekannte Veränderungsbedarfe gesehen werden. Diese sollen dann insgesamt berücksichtigt werden.
4. Die abschließend abgestimmten Veränderungsbedarfe sollen in der 2. Jahreshälfte 2011 sukzessive zur Beschlussfassung vorgelegt und umgesetzt werden.
Bei Beteiligungen, die nicht zu 100 % im Besitz der Stadt Bielefeld sind, werden die übrigen Mitgesellschafter adäquat einbezogen bzw. informiert.
5. Soweit erforderlich werden Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung zeitnah mit angestoßen.

Beigeordnete(r)	
-----------------	--

